



**Entgeltordnung
für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfe an Dritte
für außerschulische Zwecke
vom 14.06.2010**

Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen an Dritte für außerschulische Zwecke vom 14.06.2010

1. Überlassungsentgelte

Für die Benutzung von Schulräumen und Schulhöfen sind folgende Entgelte zu zahlen:

Pos.	Überlassung von	an Wochentagen	an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen
1.1	1 Klassenraum	12 € (je angefangene Std.)	18,00 € (je angefangene Std.)
1.2	Aulen und Pädagogische Zentren, mit Ausnahme des Julius-Stursberg-Gymnasiums	32 € (je angefangene Std.)	45 € (je angefangene Std.)
1.3	Pädagogisches Zentrum des Julius-Stursberg-Gymnasiums	500 € je Veranstaltung, bis maximal 7 Stunden Benutzungsdauer (einschließlich Auf-, Abbau u. Proben), <u>darüber hinaus:</u> 45 € je weitere angef. Stunde bei Veranstaltung (einschl. Auf- u. Abbau) 20 € je weitere angef. Stunde für Proben	
1.4	Schulhof	16 € (je angefangene Std.)	22 € (je angefangene Std.)
1.5	Flügel (Falls das Stimmen des Flügels vom Veranstalter für erforderlich gehalten wird, hat er dies auf eigene Kosten von einem anerkannten Fachmann durchführen zu lassen)	25 € (je Veranstaltung)	25 € (je Veranstaltung)

2. Ermäßigungen

Das Überlassungsentgelt ermäßigt sich

- a) bei nicht gewerblichen Überlassungen auf 50%
- b) bei regelmäßigen nicht gewerblichen Überlassungen auf 25%.

3. Kostenlose Überlassung

Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit:

- 3.1 nach den Kulturförderungsrichtlinien anerkannte Vereinigungen, soweit die Räume für Unterrichtszwecke genutzt werden
- 3.2 Örtliche Sportvereine
- 3.3 Veranstalter, soweit aufgrund vertraglicher Regelungen eine kostenlose Überlassung erfolgt
- 3.4 Wird der Überschuss aus den Eintrittsgeldern oder Kostenbeiträgen einer Veranstaltung einem caritativen, jugendpflegerischen oder kulturellen Zweck zugeführt, kann auf Antrag Entgeltbefreiung gewährt werden.

4. Fälligkeit

Die Entgelte sind grundsätzlich vor Überlassung der Schulräume und Schulhöfe fällig.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen an Dritte für außerschulische Zwecke vom 17.07.1986 mit den Änderungen vom 30.11.1994, 30.05.2001 und 15.10.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.05.2010 beschlossene Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen an Dritte für außerschulische Zwecke vom 14.06.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.06.2010

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

HINWEIS

	<u>Ratsbeschluss</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Entgeltordnung	19.05.2010	Amtsblatt Nr. 7/10 Vom 06.07.2010	07.07.2010
